

Grundumlagen 2016

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

I. Kammerumlage

Das Wirtschaftsprlament der Wirtschaftskammer Burgenland hat in der Sitzung vom 24.11.2015 die Höhe der gemäß § 122 Abs. 7 WKG einzuhebenden Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für das Jahr 2016 mit 0,29 % der Beitragsgrundlage beschlossen.

II. Grundumlage

Die Grundumlagen für die nachstehend angeführten Fachgruppen wurden von den Fachgruppentagungen (FGT) gemäß § 123 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz (WKG) beschlossen. Die Genehmigung durch das Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland erfolgte am 24.11.2015. Die Beschlussfassung der Grundumlagen für die Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die Fachverbandsausschüsse (FV-AS), die Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich erfolgte am 25.11.2015.

III. Grundumlagen mit Wertsicherungsklausel

Bei wertgesicherten Grundumlagen werden die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge ausgewiesen.

Hinweise zur Grundumlage

a) Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 12 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften (nunmehr nur mehr OG und KG) in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

b) Die Grundumlage ist eine **unteilbare Jahresumlage** und ist **grundsätzlich pro Berechtigung** zu entrichten. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 9 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, so ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen gilt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft und nichts anderes geregelt ist, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt (§ 123 Abs. 14 WKG). Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten (§ 123 Abs. 7 WKG). Die Grundumlagen werden einen Monat nach Vorschreibung fällig (§ 127 (1) WKG).

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau		FGT 15.10.2010
Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete; Maurermeister:		
Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.323,00	
Mindestbetrag	€ 481,00	
Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):		
Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.323,00	
Mindestbetrag	€ 439,00	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50% des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler		FGT 27.03.2015
Dachdecker (€ 195,-- Sockelbetrag, € 66,-- Normenbezug)	€ 261,00	
Höchstbetrag	€ 714,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Schilfdecker (€ 195,-- Sockelbetrag)	€ 195,00	
Höchstbetrag	€ 714,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Spengler (€ 195,-- Sockelbetrag, € 66,-- Normenbezug)	€ 261,00	
Höchstbetrag	€ 714,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Glaser; Glasbeleger; Flachglasschleifer (€ 125,-- Sockelbetrag, € 66,-- Normenbezug)	€ 191,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, sonstige Berechtigungen im Bereich Glaser	€ 125,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Ruhende Mitglieder sind vom Normenbezug ausgeschlossen angepasste wertgesicherte Beträge *)		
104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker		FGT 08.10.2015
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger (pro Standort)	€ 324,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	6 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Keramiker (pro Standort)	€ 208,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	6 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
105 LI der Maler und Tapezierer		FGT 03.10.2015
Maler (pro Standort)	€ 137,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,40 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 33,00	
Tapezierer und Dekorateur (pro Standort)	€ 296,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,1 ‰	
Sattler (pro Standort)	€ 143,00	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
106 LI der Bauhilfsgewerbe		FGT 10.12.2015
Pflasterer	€ 219,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art	€ 235,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 62,06	
Alle anderen Berufszweige	€ 240,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
Steinmetze		
- Grundbetrag pro Berechtigung	€ 355,00	
- ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Jahres	0,4 ‰	
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 177,50	
107 LI Holzbau		FGT 20.03.2015
Alle Berufszweige (€ 487,- Sockelbetrag und € 83,- Normenbezug)	€ 570,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)		
108 LI der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe (pro Standort)	€ 213,00	FGT 28.08.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,65 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 27,62	
Höchstbetrag	€ 3.426,00	
Sockelbetrag Binder	€ 193,00	
Sockelbetrag Bildhauer, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter, Spielzeughersteller	€ 173,00	
Zuschlag vom SV-Beitrag	0,5 ‰	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
110 LI der Metalltechniker		FGT 04.09.2015
Schlosser; Schmiede; Fahrzeugbau (pro Standort) (€ 217,- Sockelbetrag + € 42 Normenbezug)	€ 259,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	
Landmaschinentechniker (pro Standort)	€ 217,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
Metalldesigner; Oberflächentechniker und Gießer (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 121,00 0,1 %		
111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen (Gas- und Sanitärtechnik; Heizungs- und Lüftungstechnik), wird der Sockelbetrag nur einmal vorgeschrieben. angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 271,00 0 %	FGT	13.10.2015
112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres Blitzschutzbauer Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)	€ 260,00 0,22 % € 190,00	FGT	20.10.2015
113 FV der Kunststoffverarbeiter - Fixbetrag pro Berechtigung (inkl. Zeitungsbeitrag von € 26,07) - ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG - Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	€ 171,70 € 72,50 0,15 %	FV-AS	16.09.2010
114 LI der Mechatroniker (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 195,00 0,03 %	FGT	17.09.2015
115 LI der Fahrzeugtechnik (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 285,00 0 %	FGT	12.10.2015
116 FV der Kunsthandwerke Gold- und Silberschmiede und Uhrmacher: - ein fester Betrag pro Berechtigung - ein fester Betrag für die Fachzeitung pro Mitglied (Jahresbezugskosten) - Anteil von der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungs- beitragssumme - ein Mitarbeiterzuschlag Musikinstrumentenerzeuger: - ein fester Betrag pro Berechtigung - Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger: - ein fester Betrag pro Berechtigung - ein fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge - Zuschlag pro Mitarbeiter Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände: - ein fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 117,30 € 15,00 1 % € 0,00 € 172,00 0,0 % € 108,00 € 0,00 € 4,90 € 92,00	FV-AS	11.06.2015
117 LI Mode und Bekleidungstechnik Kürschner; Präparatoren; Gerber und Lederfärber + Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres Kleidermacher; Hersteller von graphischen Entwürfen; Kleider- und Kostümverleih; Änderungsschneiderei; Hutmacher; sonstige Berechtigungen im Bereich Bekleidungs- gewerbe + Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres Stricker; Maschinstricker; Wirker; Weber; Lampenschirmherzeuger aus textilem Material + Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres Textilreiniger; Färber; Teppichreiniger und -aufbewahrer; Wäscher; Mietwaschküchen; sonstige Berechtigungen im Bereich Textilreiniger und Wäscher + Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres Übernahmestellen für Textilreinigung + Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)	€ 255,00 0 % € 225,00 5 % € 208,00 2 % € 145,00 0 % € 69,00 0 %	FGT	06.10.2015

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
118 LI der Gesundheitsberufe		FGT 30.09.2015
Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker pro Standort	€ 639,00	
Bandagisten und Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger pro Standort	€ 422,00	
Orthopädieschuhmacher pro Standort	€ 639,00	
Schuhmacher und Reparaturen von Schuhen pro Standort	€ 212,00	
Zahntechniker pro Standort	€ 639,00	
Ein Mitglied (Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker), das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von 639,00 Euro, Bandagisten und Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger höchstens den Betrag von 422,00 Euro zu entrichten. Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
119 LI der Lebensmittelgewerbe (pro Standort)	€ 326,00	FGT 23.09.2015
variabler Betrag mit Ausnahme der Mitglieder der Berufsgruppe Müller und Futtermittelerzeuger:		
Prozentsatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,30 %	
variabler Betrag für Mitglieder der Berufsgruppe der Müller:		
Der variable Betrag errechnet sich nach der Vermahlmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem festgesetzten Betrag ergibt.		
	€ 0,12	
Variabler Betrag für Mitglieder der Berufsgruppe der Futtermittelerzeuger:		
Der variable Betrag errechnet sich nach der Produktionsmenge in den Produktionskategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.		
	F1 = € 0,12	
	F2 = € 0,12	
	F3 = € 0,12	
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus variablen Betrag pro Mitglied	€ 18.168,00	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (pro Standort)	€ 188,00	FGT 28.09.2015
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15 %	
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
121 LI der Gärtner und Floristen		FGT 09.09.2015
Landschaftsgärtner, Gärtner (einschließlich Friedhofsgärtner), Floristen (pro Standort)	€ 217,00	
Werbebeitrag für Landschaftsgärtner, Gärtner (einschl. Friedhofsgärtner) (pro Standort)	€ 163,00	
Werbebeitrag für Floristen (pro Standort)	€ 141,00	
Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 195,00	
Werbebeitrag für Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 55,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0 %	
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten		
angepasste wertgesicherte Beträge *)		
122 FV der Berufsfotografen		FV-AS 06.05.2013
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:		
- Berufsfotografen, Pressefotografen und Fotodesigner	€ 214,00	
- Kopieranstalten und sonstige Mitglieder	€ 194,00	
- Fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme	€ 0,00	
- Fixer Betrag pro Mitarbeiter	€ 5,00	
- Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	€ 150,00	
Unbefristete Wertsicherung aller in Euro festgesetzten Umlagenbeträge.		
Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Für die Wertsicherungsberechnung sind die endgültigen Indexwerte heranzuziehen. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2014. Ändert sich der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, um 3,5 % oder mehr, so werden die Umlagenbeträge entsprechend der errechneten Änderung für das darauffolgende Kalenderjahr angepasst. Die Umlagenbeträge werden immer auf den nächsten, ganzen Euro-Betrag aufgerundet. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht, bzw. überschritten wurde. Veränderungsraten sind auf eine Dezimale zu berechnen.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 131,00 0,2 %	FGT 25.09.2015
124 LI der Friseure (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres + Haftpflichtversicherung pro Standort angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 249,00 0,55 % € 52,00	FGT 14.09.2015
125A LI der Rauchfangkehrer (pro Standort) + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres + Zuschlag pro Beschäftigten angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 833,00 0 % € 31,00	FGT 06.10.2015
125B LI der Bestatter Hauptstandort jeder weitere Betriebsstandort + Zuschlag pro Geschäftsfall des vorangegangenen Geschäftsjahres angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 225,00 € 175,00 € 4,00	FGT 28.10.2015
126 FG der gewerblichen Dienstleister (pro Standort) Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)	€ 96,00	FGT 24.09.2015
127 FG Personenberatung und Personenbetreuung (pro Standort) Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)	€ 96,00	FGT 06.10.2015
128 FG der persönlichen Dienstleister (pro Standort) Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)	€ 135,00	FGT 05.10.2015
129 FV der Film- und Musikwirtschaft Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung, für jede weitere derartige Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	4,80 % € 165,00 € 0,00 € 82,50	FV-AS 8.-09.09.2015

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013. (Für 108 - Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe der März 2013.)

) **Wertsicherungsklausel Gewerbe und Handwerk:

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen (Sockelbetrag und Werbebeitrag, sofern beschlossen). Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011 (für 104 - Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker der März 2012, für 108 - Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe der Jänner 2012, für 112 - Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, für 117 - Mode und Bekleidungstechnik, für 118 - Gesundheitsberufe, für 126 - Gewerbliche Dienstleister, für 127 - Personenberatung und Personenbetreuung, für 128 - Persönliche Dienstleister der Jänner 2016). Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
201 FV Bergwerke und Stahl Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,35 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 01.06.2015
202 FV der Mineralölindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,7 % € 145,00 € 14,50	FV-AS 02.06.2015
203 FV der Stein- und keramischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	3,6 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 29.09.2015

Fachorganisation		Höhe	Beschluss	
204 FV der Glasindustrie			FV-AS	08.06.2015
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		1,84 %		
Mindestbetrag	€	145,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	72,50		
205 FV der Chemischen Industrie			FV-AS	02.06.2015
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		2,0 %		
Mindestbetrag	€	145,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	72,50		
207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton			FV-AS	03.06.2015
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		2,9 %		
Mindestbetrag	€	145,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	72,50		
209 FV der Bauindustrie			FV-AS	12.06.2012
1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:				
- Fixbetrag pro Stammfirma	€	2.180,19		
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub)		0,40 %		
2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:				
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub)		0,40 %		
3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.				
4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:				
- Fixbetrag pro Stammfirma	€	2.180,19		
- Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme		0,40 %		
Mindestbetrag	€	0,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	0,00		
210 FV der Holzindustrie			FV-AS	10.06.2015
Grundumlage a:				
Holzverarbeitende Industrie und Sägeindustrie: kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		2,0 %		
Grundumlage b:				
- Holzverarbeitende Industrie: kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		1,29 %		
- Sägeindustrie: pro fm Rundholzeinschnitt des Vorjahres	€	0,30		
Mindestbeitrag	€	145,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	72,50		
211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)			FV-AS	09.06.2015
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		3,7 %		
Mindestbetrag	€	145,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	72,50		
212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie			FV-AS	19.05.2015
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie				
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		3,7 %		
Mindestbetrag	€	240,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	120,00		
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden				
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		2,1 %		
Mindestbetrag	€	240,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€	120,00		
Berufsgruppe Textilindustrie				
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		2,3 %		
Mindestbetrag	€	150,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	75,00		
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie				
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		3,0 %		
Mindestbetrag	€	200,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	100,00		
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie				
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		1,7 %		
Mindestbetrag	€	145,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	72,50		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	5,77 % € 150,00 € 75,00	FV-AS 08.06.2015
215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	2,7 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 22.05.2015
216 FV der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereindustrie Maschinen- und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Gießereindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,0 % € 145,00 € 72,50 3,6 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 23.09.2015
217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	0,83 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 19.05.2015
218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,25 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 19.05.2015

Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 106,00	FGT 21.10.2010
302 LG der Tabaktrafikanen Bis € 30.000,00 Bis € 300.000,00 - Tabakwarenbruttoumsatz des Vorjahres (gerundet auf € 1,00) Ab € 300.000,00 Ab € 500.000,00 Ab € 700.000,00 Lottokollektur - Fester Betrag, gestaffelt nach der Rechtsform Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 34,00 0,13% € 400,00 € 450,00 € 480,00 € 34,00	FGT 01.10.2015
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 125,00	FGT 29.09.2010
304A LG des Weinhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 227,00	FGT 16.08.2010
304B LG des Agrarhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 152,00	FGT 19.10.2010
305 LG des Energiehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 211,00	FGT 19.10.2010

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 141,00	FGT 17.09.2015
307 LG des Außenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 118,00	FGT 28.10.2010
308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 152,00	FGT 14.10.2010
309 LG des Direktvertriebs Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 130,00	FGT 18.10.2010
310 LG des Papier- und Spielwarenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 110,00	FGT 13.10.2010
311 LG der Handelsagenten Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 141,00	FGT 28.09.2015
312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerbeberechtigung, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften. Keine Umsatzstaffelung.	€ 147,00	FV-AS 09.06.2015
313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Handel mit pyrotechnischen Artikeln Fester Betrag (keine Rechtsformstaffelung) Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 140,00 € 84,00	FGT 13.10.2015
314 LG des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *) Sekundärrohstoffhandel Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 133,00 € 120,00	FGT 05.10.2015
315 LG des Fahrzeughandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 180,00	FGT 18.10.2010
316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 111,00	FV-AS 01.06.2015

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 184,00	FGT 22.10.2010
318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften angepasster wertgesicherter Betrag *)	€ 120,00	FGT 15.09.2015
Altwarenhandel Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 110,00	
320 LG der Versicherungsagenten Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 123,00	FGT 24.09.2015

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

Wertsicherungsklausel Handel:

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 % oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
401 FV der Banken und Bankiers Berufszeitung Banken: Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Berufszeitung Casinos Austria und Lotterien: a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 178. und 179. Klassenlotterie: b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Auspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,194 % € 60,00 € 30,00 0,140 % 0,047 % 0,302 % € 7,27 € 3,64	FV-AS 07.10.2015
402 FV der Sparkassen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,141 % € 7,00 € 3,00	FV-AS 17.09.2015
403 FV der Volksbanken Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,325 % € 60,00 € 30,00	FV-AS 22.09.2015
404 FV der Raiffeisenbanken Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,300 % € 60,00 € 30,00	FV-AS 20.05.2015
405 FV der Landes-Hypothekenbanken Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	1,10 % € 60,00 € 30,00	FV-AS 29.05.2015

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
406 FV der Versicherungsunternehmen		FV-AS 29.09.2015
1. Versicherungsunternehmen: kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen	1,15 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
2. Kleine Versicherungsvereine: Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:		
2.1. Sach-/Rückversicherer:	4,60 %	
- Mindestbetrag	€ 25,44	
- Maximalbetrag	€ 7.000,00	
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 12,00	
2.2. Viehversicherer:	3,80 %	
- Mindestbetrag	€ 25,44	
- Maximalbetrag	€ 4.542,05	
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 12,00	

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
501 FV der Schienenbahnen		FV-AS 26.05.2011
Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:		
a) ein fester Betrag von €	€ 200,00	
b) ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 %	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 %	
c) ein Zuschlag pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 0,00	
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.	die Hälfte	
502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen		FGT 13.10.2010
Autobusunternehmungen		
1. Gelegenheitsverkehr:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 100,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 100,00	
b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge:	€ 86,00	
2. Kraftfahrlinienverkehr:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 100,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 100,00	
b) zusätzlich Zuschlag je gemeldetem Autobus	€ 86,00	
Luftfahrtunternehmungen		
Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 207,00	
und einem Zuschlag pro Berechtigung		
je Betriebsmittel (z.B. Flugzeug)	€ 12,00	
Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 207,00	
Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 207,00	
und einem Zuschlag pro Berechtigung		
je Betriebsmittel (z.B. Flugzeug)	€ 12,00	
Gruppe D: Flugplatzunternehmungen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für		
Flughäfen	€ 207,00	
Flugfelder	€ 207,00	
Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 207,00	
Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen (z.B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 207,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>Der feste Betrag ist bei allen Gruppen der Luftfahrt von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist pro Berechtigung zu entrichten.</p> <p>Schiffahrtunternehmungen Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession): € 141,00 b) Zuschlag pro Betriebsmittel: € 34,00 c) Zuschlag je nach Beförderungskapazität pro Fahrzeug: € 0,00 2. Überfuhren/Rollfähren, Segelschulen, Schiffsführerschulen/Motorboot-schulen, Vermietung von Schiffen aller Art, Rafter, Hafengebiete, andere Schiffahrtunternehmungen, Hochseeschiffahrtsunternehmungen <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession): € 141,00 b) Zuschlag pro Betriebsmittel: € 34,00 3. Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Personenschiffahrt <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession): € 141,00 b) Zuschlag pro Betriebsmittel: € 34,00 c) Zuschlag je Beförderungskapazität pro Fahrzeug: € 0,00 3.2 Frachtenschiffahrt <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession): € 141,00 b) Zuschlag pro Betriebsmittel: € 34,00 <p>*) angepasste wertgesicherte Beträge (gilt für alle Berufsgruppen)</p>		
<p>503 FV der Seilbahnen Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle Berechtigungsarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kabinenbahnen und Kombilifte € 0,00 2. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien <ol style="list-style-type: none"> - 1er und 2er € 0,00 - ab 3er € 0,00 3. Schlepplifte mit 2 Kategorien: <ol style="list-style-type: none"> - bis 300 m € 90,00 - ab 300 m € 0,00 4. Bandförderer oder Sonstige € 0,00 <p>Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien € 0,00</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG jeweils die Hälfte</p>		FV-AS 09.10.2015
<p>504 FV der Spediteure Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG pro Berechtigung € 207,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG jeweils die Hälfte</p>		FV-AS 09.06.2015
<p>505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Klasse 1: Gelegenheitsverkehr</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag je Berechtigung € 100,00 b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang € 40,00 c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe laut Konzessionsumfang € 40,00 d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 40,00 <p>Klasse 2: Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag je Berechtigung € 190,00 b) Zuschlag je Fahrzeug € 0,00 <p>Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.</p> <p>Klasse 3: Fiaker und Pferde-Mietwagengewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag je Berechtigung € 100,00 b) Zuschlag je Fuhrwerk € 40,00 <p>Klasse 4: Alle anderen Betriebe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fester Betrag je Berechtigung € 100,00 b) Zuschlag je Betriebsmittel € 40,00 <p>Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Dezember 2013)</p>		FGT 07.07.2015
<p>506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grundbetrag pro Berechtigung € 153,00 b) Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang) pro LKW im innerstaatlichen Verkehr € 23,00 		FGT 23.10.2010

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
pro LKW im grenzüberschreitenden Verkehr	€ 23,00	
pro Anhänger	€ 0,00	
Klasse 2: Kleintransportgewerbe		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 175,00	
Variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00	
b) Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	€ 175,00	
Variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00	
Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1		
Klasse 4: Pferdefrächter		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 175,00	
b) Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00	
Klasse 5: Fahrradbotendienst		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 175,00	
b) Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00	
Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2		
Klasse 7: Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung	€ 175,00	
Der Grundbetrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
*) angepasste wertgesicherte Beträge (gilt für alle Klassen)		
507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs		FV-AS 04.06.2014
Berufszweig Fahrschulen		
- fester Betrag pro genehmigten Standort	€ 966,15 *	
- für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	€ 100,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	Hälfte	
Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung		
- fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 177,98 *	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	Hälfte	
Sonstige Berufszweige		
- fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 177,98 *	
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres ¹⁾	1,5 %	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	Hälfte	
*) Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.		
¹⁾ Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.		
508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen		FGT 21.10.2010
Klasse 1: Servicestationen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	€ 224,00	
Klasse 2: Tankstellen		
a) Fester Betrag	€ 265,00	
b) Variabler Betrag: nach Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung	€ 0,00	
Klasse 3: Garagen		
a) Fester Betrag	€ 340,00	
b) Variabler Betrag: nach Gesamteinstellfläche in m ² laut Gewerbeberechtigung	€ 0,00	
Klasse 4: Parkplatzvermietung		
a) Fester Betrag	€ 224,00	
b) Variabler Betrag: pro m ²	€ 0,00	
Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen „Tankstelle“ und „Servicestation“ am selben Standort) werden in die Klasse 2 eingestuft.		
Der feste Betrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
*) angepasste wertgesicherte Beträge (gilt für alle Klassen)		

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

****) Wertsicherungsklausel Transport und Verkehr:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex Jänner 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011 (für 505 - Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Dezember 2013). Wird der Index in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
601 FG Gastronomie		FGT 26.05.2015
Gem. § 111 Abs. 1 GewO 1994 - pro gastgewerbliche Berechtigung, ohne Berücksichtigung des Berechtigungsumfanges	€ 185,00	
Sonderumlage (anwaltschaftliche Vertretung Betriebsanlagen)	€ 10,00	
Angepasste wertgesicherte Beträge *)		
602 FG Hotellerie		FGT 26.05.2015
a) Fester Betrag je Betriebsart gemäß Betriebsartenkatalog	€ 0,00	
b) Zuschlag gemäß Bettenklasse	€ 0,00	
c) <u>Zuschlag nach Klassifizierung</u>		
5★ pro Bett	€ 13,00	
4★S pro Bett	€ 12,00	
4★ pro Bett	€ 11,00	
3★S pro Bett	€ 10,00	
3★ pro Bett	€ 10,00	
2★S pro Bett	€ 8,00	
2★ pro Bett	€ 8,00	
1★S pro Bett	€ 7,00	
1★ pro Bett	€ 7,00	
Nicht klassifiziert	€ 9,00	
Mindestumlage	€ 200,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.136,00	
Sonderumlage (anwaltschaftliche Vertretung Betriebsanlagen)	€ 10,00	
Angepasste wertgesicherte Beträge *)		
603 FG der Gesundheitsbetriebe		FGT 14.10.2015
1.) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 287,00	
<u>Zuschlag - PRIKRAF Abrechnungssumme</u>	1 %	
2.) Kurbetriebe	€ 287,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 52,00	
b) bis 40 Betten	€ 73,00	
c) bis 70 Betten	€ 94,00	
d) bis 100 Betten	€ 104,00	
e) über 100 Betten	€ 125,00	
3.) Reha-Betriebe	€ 287,00	
<u>Zuschlag - PRIKRAF Abrechnungssumme</u>	1 %	
4.) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 185,00	
Zuschlag CT	€ 115,00	
Zuschlag MR	€ 230,00	
5.) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 185,00	
6.) Sonstige Ambulatorien	€ 185,00	
7.) Altenheime und Pflegeeinrichtungen (Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen)	€ 287,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 52,00	
b) bis 40 Betten	€ 73,00	
c) bis 70 Betten	€ 94,00	
d) bis 100 Betten	€ 104,00	
e) über 100 Betten	€ 125,00	
8.) Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€ 287,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 52,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
b) bis 40 Betten	€ 73,00	
c) bis 70 Betten	€ 94,00	
d) bis 100 Betten	€ 104,00	
e) über 100 Betten	€ 125,00	
9.) Bäder		
a) Freibad	€ 172,00	
b) Naturbad/Seebad/Strandbad	€ 172,00	
c) Hallenbad	€ 172,00	
d) Freibad/Hallenbad	€ 172,00	
e) Thermalbad/Mineralbad	€ 172,00	
f) Erlebnisbad	€ 172,00	
g) Wannebad/Brausebad/Dampfbad	€ 172,00	
h) Sauna	€ 110,00	

Angepasste wertgesicherte Beträge *)

604 FV der Reisebüros	FV-AS	10.06.2015 Beschlusswerte * (Ausgangsbasis September 2006)
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:	Vorschreibung 2016 vorbehaltlich Änderungen Dezember-Index 2015	
1. Vollkonzession	€ 255,00	€ 220,00
2. Teilkonzession	€ 145,00	€ 125,00
3. Privatzimmervermittler	€ 70,00	€ 60,00
* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembertonotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezember-notierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.		

605 FV der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	FV-AS	11.06.2015 Beschlusswerte * (Ausgangsbasis September 2006)
- Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:	Vorschreibung 2016 vorbehaltlich Änderungen Dezember-Index 2015	
1. Schausteller	€ 59,00	€ 50,00
2. Freizeitparks und Tierparks	€ 175,00	€ 150,00
3. Theater, Varietees, Kabarettis	€ 175,00	€ 150,00
4. Peepshows	€ 175,00	€ 150,00
5. Schauergwerke	€ 175,00	€ 150,00
6. Veranstaltungszentren	€ 175,00	€ 150,00
7. Zirkusse	€ 175,00	€ 150,00
8. Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€ 131,00	
9. Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 131,00	
10. Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 131,00	
11. Kartenbüros	€ 131,00	
12. Sonstige Berechtigungen	€ 131,00	
- Zuschläge zu 1. - Schausteller		<u>Zuschlagsbetrag</u>
a) Kinderfahrsgeschäft	€ 42,00	€ 35,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	€ 59,00	€ 50,00
c) Kleinfahrsgeschäft bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter	€ 88,00	€ 75,00
d) Großfahrsgeschäft über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter	€ 129,00	€ 110,00
- Zuschläge zu Theater, Varietees, Kabarettis, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkusse und Tierschauen		<u>Zuschlagsbetrag</u>
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	€ 50,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	€ 70,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	€ 90,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€ 129,00	€ 110,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€ 151,00	€ 130,00
f) Fassungsraum über 2000 Personen	€ 175,00	€ 150,00
* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembertonotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembertonotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel. Angepasste wertgesicherte Beträge *)		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Kino bzw. Lichtspieltheater: Fester Betrag pro Berechtigung/Saal		
a) für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
b) für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
<u>zusätzlich zu a) - Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen -</u> 1,8 % (Promille) des Kinobruttoumsatzes des Vorjahres. (Wenn ein solcher nicht vorliegt - bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte - wird ein durchschnittlicher Jahresbruttoumsatz geschätzt.)	1,8 %	

606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe		FGT	02.10.2015
Automatenverleiher	€ 207,00		
Buchmacher			
- Stammberechtigung	€ 66,00		
- jede weitere Berechtigung	€ 39,00		
Alle übrigen	€ 131,00		
Angepasste wertgesicherte Beträge *)			

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

Wertsicherungsklausel Tourismus und Freizeitwirtschaft:

Es wurde ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge für alle Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten (Jahresdurchschnitt), werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement		FV-AS 19.05.2015
Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Absatz 12 WKG	€ 180,00	
Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.		
702 FV Finanzdienstleister	€ 350,00	FV-AS 22.10.2015
Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Absatz 12 WKG	€ 0,00	
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort		
Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.		
703 FG Werbung und Marktkommunikation		FGT 29.09.2010
Werbeagentur (Werbeberater und Werbemittler)	€ 247,00	
alle übrigen als Stammberechtigung je	€ 154,00	
als 1. Zusatzberechtigung	€ 61,00	
als 2. Zusatzberechtigung	€ 49,00	
als 3. Zusatzberechtigung	€ 37,00	
als 4. Zusatzberechtigung	€ 24,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform.		
704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	€ 163,00	FGT 18.10.2010
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. angepasster wertgesicherter Betrag *)		
705 FG Ingenieurbüros	€ 244,00	FGT 01.10.2010
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt ab 1.01.2011 der Staffelung nach der Rechtsform. angepasster wertgesicherter Betrag *)		
706 FV Druck		FV-AS 19.06.2015
- Fester Betrag pro Berechtigung	€ 138,90	
- Anteil von den Sozialversicherungsbeiträgen des zweitvorangegangenen Jahres	0,6 %	
Die Grundumlage ist für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.		
707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	€ 217,00	FGT 06.10.2010
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt auch weiterhin der Staffelung nach der Rechtsform. angepasster wertgesicherter Betrag *)		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
708 FV der Buch- und Medienwirtschaft Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG Die Grundumlage ist für ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.	€ 144,00	FV-AS 16.06.2015
709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten 1. Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt.	€ 0,00	FGT 30.09.2015
2. Variable Grundumlage:		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Nichtbetrieb (ruhende Gewerbeberechtigung)	€ 150,00	
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,-	€ 300,00	
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,- bis 3.500,-	€ 350,00	
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,- bis 7.000,-	€ 400,00	
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,- bis 14.000,-	€ 500,00	
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,- bis 21.000,-	€ 600,00	
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,- bis 29.000,-	€ 800,00	
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,- bis 36.000,-	€ 1.000,00	
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,- bis 50.000,-	€ 1.200,00	
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,- bis 70.000,-	€ 1.400,00	
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,- bis 90.000,-	€ 1.600,00	
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,- bis 120.000,-	€ 2.000,00	
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,- bis 160.000,-	€ 2.500,00	
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,- bis 210.000,-	€ 3.000,00	
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,- bis 290.000,-	€ 4.000,00	
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,- bis 450.000,-	€ 5.000,00	
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,- bis 650.000,-	€ 6.000,00	
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,- bis 1.000.000,-	€ 6.500,00	
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,- zugeschlagen.		
710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmen: - Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen) 0,0 % - Fixbetrag in Euro (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG € 308,00 Gruppe 2: andere Unternehmen: a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis in Euro (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) € 0,00 Fixbetrag in Euro mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG € 308,00 b) Betrag in Euro für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG € 308,00 Die Grundumlage ist für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.		FV-AS 30.09.2014

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der Dezember 2013.

Wertsicherungsklausel Information und Consulting: Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße beziehungsweise Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht beziehungsweise überschritten worden ist.